

Synoptische Darstellung

Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin zum 01.04.2016
(Es sind nur die geänderten Paragraphen aufgeführt)

Aktueller Stand	Änderungsversion	Bemerkungen
Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin		
<p style="text-align: center;">§ 2 - Begriffsbestimmungen</p> <p>2. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung</p> <p>Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören:</p> <p>a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke etc.,</p> <p>b) die öffentliche Kläranlage einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen,</p> <p>c) die Anschlusskanäle bis zum Revisionsschacht. Der Revisionsschacht gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, ist der Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze Teil der öffentlichen Einrichtung;</p> <p>d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder sie ganz übernimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 - Begriffsbestimmungen</p> <p>2. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung</p> <p>Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören:</p> <p>a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke etc.,</p> <p>b) die öffentliche Kläranlage einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen,</p> <p>c) die Anschlusskanäle bis zum Revisionsschacht. Der Revisionsschacht gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, ist der Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze Teil der öffentlichen Einrichtung;</p> <p>d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder sie ganz übernimmt.</p> <p>e) In Gebieten, in denen die zentrale öffentliche</p>	<p>In Gebieten mit Druckentwässerung, ist es notwendig, dass die Druckentwässerungspumpwerke zur öffentlichen Einrichtung gehören.</p>

	<p>Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung als Druckentwässerung errichtet und betrieben werden muss, gehören die Druckentwässerungspumpwerke einschließlich ihrer Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Schmutzwasserleitung, unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden befinden, zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.</p>	<p>Da die Definition der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in diesem Punkt bislang nicht eindeutig ist, erfolgt eine entsprechende Ergänzung.</p>
<p>§ 2 - Begriffsbestimmungen</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p>	<p>§ 2 - Begriffsbestimmungen</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes, es sei denn in dieser Satzung sind abweichende Regelungen getroffen. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p>	<p>Mit dieser Ergänzung soll vermieden werden, dass die Formulierung zur Grundstücksentwässerungsanlage im Widerspruch zur Änderung unter Ziffer 2 steht.</p>
<p>§ 5 Anschlusszwang</p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Wer Besitzer des Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.</p>	<p>§ 5 Anschlusszwang</p> <p>(1) unverändert</p>	

<p>(2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Anlagen betriebsfertig hergestellt sind.</p> <p>(3) Der Anschlusszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht nur, soweit eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück auf Grund der Bodenverhältnisse oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>(4) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind die Abwässer jedes Gebäudes der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Es sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die beim Mischverfahren möglichst im Revisionsschacht vereinigt werden sollen.</p> <p>(5) Der Anschluss von unbebauten, an kanalisierten Straßen gelegenen Grundstücken kann verlangt werden, wenn Oberflächenwasser abgeleitet werden muss.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Anschlusszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht nur, soweit eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück auf Grund der Bodenverhältnisse oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer einen Nachweis entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen, dass die Bodenverhältnisse auf seinem Grundstück geeignet sind, das anfallende Niederschlagswasser auf seinem Grundstück ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken zu verbringen.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>	<p>In der Praxis ist es häufiger aufgetreten, dass im Rahmen einer Baugenehmigung die Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück genehmigt wird, tatsächlich die Bodenverhältnisse dazu jedoch nicht geeignet sind. Daher soll die Stadt berechtigt sein, einen entsprechenden Nachweis zu fordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Für die Überwachung der Kleinkläranlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) unverändert</p>	

<p>und abflusslosen Sammelgruben gelten die §§ 11 und 12 dieser Satzung sinngemäß. (2) Abflusslose Gruben müssen bei Bedarf entleert werden, spätestens dann, wenn der Inhalt 10 cm unter Zulaufleitung steht. Kleinkläranlagen müssen nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. mindestens einmal jährlich entschlammt werden.</p>	<p>(2) unverändert.</p> <p>(3) Für den Nachweis der Dichtheit von abflusslosen Sammelgruben gelten, sofern im Prüfverfahren keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind, folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Trinkwasserschutzzone II 5 Jahre - innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III A und B 10 Jahre - außerhalb von Trinkwasserschutzzonen 20 Jahre. 	<p>In den Rechtsvorschriften bzw. durch Entscheidung der zuständigen Behörden gibt es keine einheitliche Festlegung der Fristen für die Wiedervorlage der Nachweise zur Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben. Um gegenüber dem Eigentümer einen verbindlichen Hinweis zu haben, soll diese Regelung in die Satzung aufgenommen werden.</p>